wenn die Revision bis zu dem morgenden Tage Abends 6 Uhr unterbleiben sollte, sodann die Reden in der Fassung, wie sie die stenographischen Niederschriften nachs weisen, unverändert zum Abdruck in die Mittheilungen zu gelangen hatten, und zwar mit einer kurzen Erläuterung und Bemerkung, mit der Bemerkung nämlich, daß eine Revision nicht stattgefunden hat. Es hat diese Einsrichtung sich bisher als zweckentsprechend bewährt und darum hat das Directorium auch für den gegenwärtigen Landtag sich zu folgendem Antrage an die hohe Kammer vereinigt:

"Die Kammer wolle beschließen, die Frist für die Durchsicht der in der Kanzlei ausgelegten stenographischen Riederschriften auf Abends 6 Uhr des auf den betrefsenden Sitzungstag folgenden Tages dergestalt zu beschränken, daß, wenn und inwieweit die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Riederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landstags-Mittheilungen berechtigt ist, ohne Weiteres die gehaltene Rede zum Abdruck zu bringen; daß jedoch, wenn die fragliche Riederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher corrigirt ober ratihibirt worsden zu sein, zum Abdruck befördert werden muß, dann dieses allemal bei dem Drucke zu bemerken ist.

Dregben, ben 3. November 1881.

Directorium ber Erften Rammer."

Es wird fich nun bie hohe Rammer über biefen Untrag bes Directoriums schluffig zu machen haben.

Präsident von Zehmen: Die Kammer hat den Borstrag des Herrn Secretär und den von Seiten des Directoriums gestellten Antrag vernommen. Ich frage: ob Jemand hierüber das Wort begehrt? — Es scheint nicht der Fall zu sein: Ich frage also die Kammer:

"ob sie dem Antrage des Directoriums ges mäß beschließen will?"

Einstimmig: 3a.

Es würde bamit bieser Gegenstand erledigt sein. Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der mündliche Bericht der ersten Deputation über Wahlprüfungen.

(Unterl. z. mundl. Bericht b. I. Deput., f. Beil. z. b. Mitth.: Berichte b. I. R. 1. Bb. Nr. 2.)

Ich bitte ben herrn Referenten, Prafibent v. Eriegern, barüber Bortrag zu erstatten.

Referent Appellationsgerichtsprasident a. D. von Eriegern: Nach § 6 ber Landtags=Ordnung steht jeder Rammer für ihre Mitglieder die Prüfung der Wahlen

gu und gu biefem Behufe hat bie tonigl. Staatsregierung die über die Bahlen ber vorläufig in die hohe Rammer bereits eingetretenen Berren Lanbesbeftallter v. Begimchit und Rittmeifter b. Bobenhaufen ergangenen Acten ber hoben Rammer mitgetheilt. Diefe hat biefe Acten gur Brufung und Begutachtung an die erfte Deputation abgegeben und lettere bat fich unter bem in § 6 ber Geidaftsordnung vorgeschriebenen Borfite bes Berrn Brafibenten biefer Prufung unterzogen. Die Deputation ift babei ju ber Ueberzeugung gelangt, bag bie Lonalis tat biefer Bahlen in feinerlei Richtung einem Zweifel unterliegt. 3ch glaube vorausfeten gu burfen, bag bie hohe Rammer in biefer Ungelegenheit feinen eingehenben speciellen Bericht erwartet, sonbern fich mit ber fo eben von mir im Namen ber Deputation abgegebenen Erflarung begnugen wirb. In biefer Borausfetung erlaube ich mir baber, im Ramen ber Deputation ohne Beiteres ben Ihnen gebruckt vorliegenden Untrag ju ftellen:

"Die hohe Kammer wolle die Wahlen bes Herrn Landesbestallten von Zezschwitz und des Herrn Rittmeisters von Bodenhausen definitiv als giltig ans erkennen."

Prasident von Zehmen: Berlangt Jemand bas Wort? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer: "Tritt sie bem Antrage ihrer Deputastion bei?"

Einstimmig: 3a.

Hiermit wurde auch dieser Gegenstand Erledigung gefunden haben und somit auch die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung erledigt sein. Ich habe aber die Kammer noch zu ersuchen, zu einer nicht öffentlichen Sitzung nach Schluß ber öffentlichen Sitzung beisammen zu bleiben.

Der Berr Prototollführer ift bereit, bas Prototoll zu verlefen.

(Geschieht burch ben Secretar Berrn Grafen von Ronnerit.)

Ich bemerke in Bezug auf die nächste Sitzung nur noch, daß ich durch Karten werbe einladen laffen, ba für den Augenblick die Tagesordnung nicht festzustellen ift.

Hat Jemand gegen das verlesene Prototoll Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich bassselbe für genehmigt und schließe hiermit die öffentliche Sitzung. Um Mitvollziehung bitte ich die Herren von Trutsschler und von Ferber.

(Schluß ber Situng 11 Uhr 50 Min.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. - Drud von B. G. Teubner in Dresben.

Lette Abfenbung gur Poft: am 9. Dovember 1881.